Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3510
alle Abg.

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

1. Dezember 2015

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter §§ 9 Abs. 3 und 12 Abs. 2 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Einvernehmens des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Vom . Dezember 2015

Auf Grund des § 9 Absatz 3 und des § 12 Absatz 2 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Landtag:

Artikel 1

§ 35 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes erfolgt übergangsweise für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 nach den Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 197), die durch Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656) aufgehoben worden ist, in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung. Innerhalb dieses Zeitraumes überprüft die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung (Prozentwert nach § 24 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1, punktwertbezogener Förderbetrag nach § 24 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 und Aufteilung der Berechnungsanteile zwischen prozentualer und punktwertbezogener Förderung) im Hinblick auf die Gewährleistung der Stabilität des Gesamtfördervolumens sowie die Vermeidung unvertretbarer Einbußen der Einrichtungen aufgrund der Umstellung des Förderverfahrens. Auf der Grundlage der Überprüfung legt die Landesregierung nach Anhörung der Verbände der betroffenen Einrichtungsträger die Berechnungsparameter des § 24 Absatz 1 Satz 7 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 abschließend fest. Das zuständige Ministerium kann durch Allgemeinverfügung bestimmen, welche Daten von den ambulanten Diensten als Grundlage für die Überprüfung anzugeben sind. Dabei können auch die Art der Datenerhebung und –übermittlung sowie die Antrags- und Verfahrensfristen für die Jahre 2017 und 2018 bestimmt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter

Begründung zu den Änderungen der APG DVO

§ 35 Absatz 3

Auf der Grundlage der bisherigen Fassung dieses Absatzes hat das MGEPA mit dem Antragsverfahren für die Förderung der Investitionskosten ambulanter Dienste im Jahr 2015 eine Datenerhebung zur Überprüfung der in § 24 APG DVO festgelegten Berechnungsparameter der künftigen Förderung durchgeführt. 2.450 Dienste haben sich beteiligt. 677 Datenblätter mussten wegen erkennbarer Unplausibilitäten ausgeschlossen werden. 1.778 Datenblätter konnten in die Auswertung durch die beauftragte Apollon Hochschule für Gesundheit, Bremen, einbezogen werden.

Nach dem Ergebnis dieser Auswertung wäre zu erwarten, dass die in der Verordnung festgelegten Berechnungsparameter zu einer nahezu gleichbleibenden Förderhöhe führen und auch die übrigen Ziele der Reform erreicht werden können.

Allerdings weist die Apollon Hochschule darauf hin, dass nicht beurteilt werden kann, welche Auswirkungen sich ergeben würden, wenn valide Daten von den 677 ausgeschlossenen Diensten vorgelegen hätten und dass Indizien dafür vorliegen, dass die tatsächlichen Umsätze einiger Dienste immer noch über den angegebenen Werten liegen. Dadurch besteht das Risiko, dass bei dem ersten Förderverfahren nach der neuen Verordnung auf der Grundlage der dann testierten und damit überprüften und validen Umsatzdaten die Gesamtförderhöhe deutlich erhöht würde und dies nicht der demographischen Entwicklung (mehr Pflegebedürftige und dadurch mehr Umsatz und Förderung), sondern den Ungenauigkeiten bei der Datenerhebung zugeschrieben werden könnte.

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden soll daher für zunächst zwei Jahre weiter nach dem alten Verfahren gefördert werden. Dieser Zeitraum wäre zu nutzen, um eine größere Validität der Umsatzzahlen zu erhalten. Auch durch die Verlängerung des Übergangszeitraums ändert sich am Gesamtvolumen der Förderung weder für die ambulanten Dienste noch für die Kommunen etwas.